# Verkehrsclub Deutschland VCD e.V.

Satzung des Kreisverbandes Mittelrhein

In der Fassung vom 11. Juli 1992
Geändert in der Jahreshauptversammlung vom 26.06.1993
Geändert in der Jahreshauptversammlung vom 13.04.2013
Geändert in der Jahreshauptversammlung vom 21.05.2016

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Mittelrhein" abgekürzt: "VCD Kreisverband Mittelrhein". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: "VCD Kreisverband Mittelrhein e.V.".
(2) Er hat seinen Sitz in Koblenz.
(3) Der Kreisverband ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und erkennt deren Satzungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Verkehrsclub Deutschland e.V. auf Kreisebene.
(4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO)
(2) Der Zwecke des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von FußgängerInnen, RadfahrerInnen, BenutzerInnen Öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewusster AutofahrerInnen und MotorradfahrerInnen.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
2. die Sicherheit und Gesundheit aller VerkehrsteilnehmerInnen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
4. die Verminderung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B.: Fahrrad, Öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
8. den Schutz der Natur- und Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für VerkehrsteilnehmerInnen, PlanerInnen, PolitikerInnen und Vereinsmitglieder;
2. Beratung von VerkehrsteilnehmerInnen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
4. Verkehrsaufkärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten, die den Bereich des Kreisverbandes betreffen.

(4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Kreisverband mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Kreisverband unterstützt den Landesverband Rheinland-Pfalz und den Bundesverband bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Kreisverbandes Mittelrhein ist jede natürliche und juristische Person,
- die als Mitglied im Verkehrsclub Deutschland (VCD e.V.) geführt wird, und
- deren Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes liegt,
- oder die dem Kreisverband zur Betreuung zugeordnet wurde.

(2) Der Kreisverband überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, des Ausschlusses und des Austritts eines Mitgliedes auf den Bundesverband. Der Vorstand des Kreisverbandes behält sich vor, innerhalb von 4 Monaten nach erfolgter Einzahlung, die Aufnahme des Mitgliedes zu verweigern.
(3) Die vor der Gründung des Kreisverbandes in den Bundesverband eingetretenen Mitglieder, deren Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes liegt, sind Mitglieder des Kreisverbandes, es sei denn, der Vorstand des Kreisverbandes verweigert die Aufnahme innerhalb eines Monats nach der Gründung.
(4) Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet durch den Umzug aus dem Gebiet des Kreisverbandes, durch den Austritt aus dem Bundesverband, den Ausschluss, den Tod des Mitgliedes, oder wenn das Mitglied länger als ein Jahr und nach erfolgter Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
(5) Mitglieder, die im Ausland leben, sind dem Kreisverband zugeordnet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hatten. Sie können sich um ein Delegiertenmandat des Kreisverbandes bewerben.
(6) Der Kreisverband erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband oder beim Landesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Weiteres regelt die Bundessatzung.

**§ 5 Stimmrecht**

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
(2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied aufgrund einer bei der Versammlungsleitung vorgelegten schriftlichen Vollmacht vertreten kann.

**§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:
1. Jahreshauptversammlung
2. Vorstand

**§ 7 Jahreshauptversammlung**

(1) Die Jahreshauptversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des Kreisverbandes. Sie ist das oberste Organ des Kreisverbandes und zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes und der 2 KassenprüferInnen;
2. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes;
3. die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
4. die Wahl der Delegierten;
5. die Beschlussfassung zu Anträgen;
6. die Änderung der Satzung;
7. die Auflösung des Kreisverbandes;

(2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung mit dem Termin, dem Tagungsort und der Tagesordnung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift "fairkehr". Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 10 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert, oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich (es gilt der Poststempel) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift "fairkehr".

(4) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung (es gilt der Poststempel) beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sind, und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.

(5) Die Jahreshauptversamlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz, die Kreis-, Landes- oder Bundessatzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der KassenprüferInnen erfolgt geheim, wenn dies 1 anwesendes Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

(7) Für die Wahl als Vorstandsmitglied, als Delegierter oder als KassenprüferIn sind nur anwesende Mitglieder wählbar, es sei denn, dem Versammlungsleiter liegt ein schriftliches Einverständnis zur Wahlannahme vor.

(8) Die Jahreshauptversammlung wählt die Versammlungsleitung (VersammlungsleiterIn, Zählkommission aus 2 Mitgliedern). Die Mitglieder der Versammlungsleitung sind nicht wählbar.

(9) Jahreshauptversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
1. der/dem Vorsitzenden und 2 StellvertreterInnen. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jede/r allein vertretungsberechtigt;
2. der/dem SchatzmeisterIn;
3. Mitgliedern als BeisitzerInnen nach Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor dem Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Jahreshauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Jahreshauptversammlung muss die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

(4) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts oder aus Gründen des Vereinsrechts verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

**§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
(3) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD Landesvorstandes Rheinland-Pfalz.
(4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen sind.
(5) Zu Vorstandswahlen soll der Landesvorstand eingeladen werden.
(6) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel, der in einer Urabstimmung aller Mitglieder abgegebenen Stimmen erforderlich.
(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VCD-Landesverband Rheinland-Pfalz, ersatzweise an den VCD Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 10 Delegierte**

(1) Delegierte sind in ihrer Stimmabgabe auf Delegiertenversammlungen an die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gebunden.
(2) Delegierte erstatten dem Vorstand unmittelbar nach der Delegiertenversammlung Bericht.

**§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Landes- und Bundessatzung des VCD e.V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- oder Bundessatzung erforderlich wird.
(2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. 7. 1992 beschlossen und tritt nach der Zustimmung durch den zuständigen Landesvorstand in Kraft.
(3) Bis zur Anerkennung des Kreisverbandes durch den Landesverband führt der Kreisverband den Zusatz "in Gründung".

**Koblenz, den 11. Juli 1992**
**Geändert in der Jahreshauptversammlung vom 26. 6. 1993**
**Geändert in der Jahreshauptversammlung vom 13.04.2013**